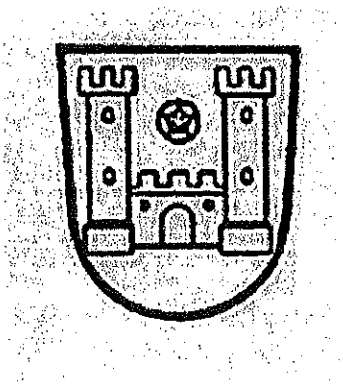
Personalreglement

der

Kirchgemeinde Därstetten



Tag. Monat 2003

Personalreglement der

Kirchgemeinde Därstetten

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Rechtsverhälltnis

Pfarrer-Anstellung

Art. 1 Das Verfahren bei der Pfarrerwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrerwahlen.

Anstellungsart übriges Personal

Art. 2 Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

Vertragliche Bestimmungen Kündigungsfristen

Art. 3 Wo dieses Personalreglement keine Regelungen enthält, gelten die jeweiligen gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Bestimmungen.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 4 [1] Der Kirchgemeinderat weist jede im Anhang 1 erwähnte Funktion einer Gehaltsklasse zu. Die nebenamtlichen Funktionen werden (sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde) im Stundenlohn entschädigt.
[2] Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.
[3] Die Entschädigungen aller nicht im Anhang 1 erwähnten Funktionen werden im Anhang 2 geregelt.

Aufstieg

Art. 5 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
[2] Dieser Gehaltsstufen-Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der Leistung bezüglich Qualität und Quantität abhängig.
[3] Der Kirchgemeinderat befindet jährlich anlässlich der Budgetberatung über die Gewährung von Gehaltsstufen.

Verfahren

Art. 6 [1] Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leitung genügend ist und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

[2] Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.
[3] Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden

Rückstufung

Art. 7 [1] Bei ungenügender Leistung kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend" ergab.
[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

III. Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

Art. 9 [1] Die Leistungsbeurteilung wird von zwei Ratsmitgliedern (in der Regel Kirchgemeindepräsident und Kirchgemeindevizepräsident) vorgenommen. Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
[2] Kommen die mit der Leistungsbeurteilung betrauten Ratsmitglieder zum Schluss, dass ihrer Ansicht nach eine ungenügende Arbeitsleistung vorliegt, führen sie mit dem betroffenen Stelleninhaber ein Beurteilungsgespräch durch.
[3] Der Entscheid des Kirchgemeinderates betreffend Einstufung ist dem Personal (mit Hinweis auf die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten) bekannt zu geben.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 10 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Stellenbeschreibung

Art. 11 Der Kirchgemeinderat kann die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen mittels Stellenbeschreibung bzw. Funktionendiagramm umschreiben.

Unfallversicherung

Art. 12 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Teuerungsausgleich

Art. 13 Der Teuerungsausgleich erfolgt analog zur kantonalen Regelung.

Stellenausschreibung

Art. 14 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen grundsätzlich öffentlich aus. Bei Teilzeitstellen mit geringem Beschäftigungsgrad kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

V. Entschdäigungen und Spesenregelung

Behörden und übrige Funktionäre

Art. 15 Die Entschädigungen der Behörden sowie der nicht nach Anhang 1 besoldeten Funktionen werden im Anhang 2 zum Personalregelement geregelt.

Kompetenz des Kirchgemeinderates

Art. 16 Der Kirchgemeinderat wird ermächtigt, die im Anhang 2 des Personalregelementes geregelten Entschädigungen jeweils per 1. Januar der Teuerung anzupassen, sobald die Teuerung 5% überschreitet. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Grundlage: 1.1.2005).

Geltendmachung des Anspruchs

Art. 17 Der Sekretär ist verpflichtet, eine Präsenzliste der Sitzungen zu führen. Die Präsenzliste ist durch den Präsidenten und den Sekretär zu unterzeichnen. Die Kirchgemeinderatsmitglieder haben für die Geltendmachung ihrer dienstlichen Verrichtungen ausserhalb der Sitzungen ebenfalls Rapporte einzureichen. Die Entschädigungsansprüche sind bis spätestens am 15. Dezember mit Angabe eines Bank- oder Postkontos bei der Kirchgemeindekasse einzureichen.

Geschenke

Art. 18 Ueber Geschenke an austretendes Personal bzw. an Behördenmitglieder entscheidet der Kirchgemeinderat.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

Art. 19 Der Kirchgemeinderat teilt den Stelleninhabern die vorgesehene Zuweisung in die Gehaltsklasse schriftlich mit.

Besitzstandgarantie

Art. 20 Der bisherige Besitzstand bleibt gewahrt..

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement mit Anhang 1 und 2 tritt am 1.1.2005 in Kraft. Die Leistungsbeurteilung erfolgt erstmals im Jahr 2006 und wird ab 1.1.2006 gehaltswirksam.
Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Dieses Reglement (inklusive Anhang 1 und 2) wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom angenommen.

Därstetten,

Kirchgemeinderat Därstetten

Der Präsident: Der Sekretär:

Ruedi Gafner Edward Grzybek

Anhang 1

Gehaltsklassen für das Kirchgemeindepersonal

Die Stellen der Kirchgemeinde Därstetten werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeinde-Pfarrstelle (analog Staat)	GKL 23
b)	Organist	GKL 21
c)	Organist/Stellvertreterin	GKL 9

Anhang 2

Entschädigungen für Behörden und die nicht nach Anhang 1 besoldeten Funktionen

(Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)

1. Kirchgemeinderat

Der Präsident : Jahrespauschalentschädigung Fr. 500.—
für Versammlungsleitung, Sitzungsvorbereitungen sowie
für den mit dem Amt verbundenen Repräsentations-Aufwand.

Der Sekretär: Jahrespauschalentschädigung Fr. 100.—

Kirchgemeinderat und Kommissionen:

- pro Abendsitzung Fr. 40.—
- Taggelder: - ganzer Tag Fr. 100.--
 - halber Tag Fr. 50.—
- Stundenansatz Fr.

Spesenregelung:
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. pro Autokilometer. ev. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Bei auswärtigen Verpflichtungen wird die Verpflegung angemessen entschädigt.

2. Pfarrer

Pauschalentschädigung für die Ausstattung des Arbeitsplatzes,
Autobenützung, Telefon, Büromaterial, etc. pro Jahr Fr. 5'400.--

zuzüglich Weiterbildungskosten nach vorheriger Absprache mit dem Kirchgemeinderat.

3. Sekretärin/Kassierin Kirchgemeinde

Pauschalentschädigung pro Jahr Fr 4'000.—
auszahlbar halbjährlich per 30.6. und 31.12.
zuzüglich Sitzungsgelder und Spesen (Büromaterial, Porti, Telefon, etc.)
Für die Benützung der EDV-Anlage wird jährlich eine Entschädigung von Fr. 250.— ausgerichtet.

4. Sigristin

Mit der Sigristin wurde am 2.1.1999 ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Dieser bildet Bestandteil des Anhanges Nr. 2.

5. Nebenamtliche Funktionen mit Pauschalabgeltung

5.1. KUW-Mitarbeiter

- pro Lektion inkl. Vorbereitung Fr. 40.—
- Elternabende gelten als 1 Lektion

- Gottesdienste gelten als 2 Lektionen
- freiwillige KUW-Angebote pro Tag Fr. 100.--, ½ Tag Fr. 50.—
- Vorbereitung eines umfangreicheren zusätzlichen KUW-Angebotes Fr. 50.—

5.2. Pfarrer-Stellvertretungen
gemäss den Ansätzen des reformierten Regionalpfarramtes.

5.3. Sonntagschule
pro Sonntagschul-Unterricht (**Vorschlag**) **Fr. 30.—**

6. Uebrige nebenamtliche Funktionen mit Std.-Lohnentschädigung

Für sämtliche Verrichtungen, die in diesem Reglement nicht explizit erwähnt sind, kommen folgende Stundenlohn-Ansätze zur Anwendung:

- Ansatz A für qualifizierte Arbeiten Fr.
- Ansatz B für übrige Arbeiten Fr.

In diesen Stundenlöhnen sind die Ferienentschädigung sowie der Anteil am 13. Monatslohn eingeschlossen